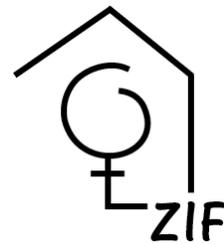


Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser



• ZIF, Postfach 101103, 34011 Kassel •

Postfach 101103
34011 Kassel
www.autonome-frauenhaeuser-zif.de
E-mail: zif-frauen@gmx.de
Tel/Fax: 0561-820 30 30
Mo 14.00 – 17.00 Uhr
Mi und Do 10.00 – 14.00 Uhr
Februar 2007

Pressemitteilung

Die bundesweite Kampagne der Autonomen Frauenhäuser „Gewaltig groß werden“ - *Kein Sorge- und Umgangsrecht für gewalttätige Männer!* wurde im Rahmen der Fachtagung und des 30-jährigen Bestehens der Autonomen Frauenhäuser im November 2006 in Köln eröffnet. Mit der Kampagne sollen die skandalösen Probleme von gewaltbetroffenen Frauen und Kindern bezüglich der Sorge- und Umgangsrechtsregelungen mit gewalttätigen Männern öffentlich gemacht werden. In der Praxis werden gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder immer wieder mit der Erfahrung konfrontiert, dass auch gewalttätigen Vätern das Sorge- und Umgangsrecht mit dem Verweis auf das sogenannte Kindeswohl nicht verwehrt wird und die betroffenen Frauen und Kinder durch einen gerichtlich verordneten Kontakt einer ständigen Bedrohungssituation ausgesetzt sind. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit soll eine gesellschaftliche Sensibilisierung für eine dringend erforderliche Veränderung der aktuellen Rechtsprechung hergestellt werden. Vom 12.-16.2.2007 findet eine bundesweite Aktionswoche der Autonomen Frauenhäuser im Rahmen dieses Konzeptes statt. Am 15.2.2007 wird das Plakat zum Projekt in vielfältigen Formen der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Kampagne soll voraussichtlich mit einem für 2008 geplanten Kongress zum Sorge- und Umgangsrecht enden.

Hintergrund der Kampagne

Jährlich müssen in Deutschland zehntausende Frauen mit ihren Kindern in Frauenhäuser fliehen, um sich vor den Gewalttaten des Ehemannes, des Lebensgefährten bzw. des Vaters zu schützen. Die meisten der mit ihren Müttern schutzsuchenden Mädchen und Jungen sind entweder direkt von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt betroffen oder haben - mitunter über Monate oder Jahre tagtäglich - die Gewalttaten gegen ihre Mütter miterlebt, mit angesehen oder mit angehört. Sie erfuhren, wie ihr Vater ihre Mutter beleidigte, kontrollierte, beschimpfte, schlug, an die Wand warf, trat, würgte, mit Gegenständen angriff, demütigte, bedrohte und vergewaltigte. Studien belegen, dass viele dieser Kinder die Gewalttaten gegen ihre Mütter körperlich fühlen. Oft spüren sie eine existentielle Angst, Ohnmacht und Hilflosigkeit. Dieses Miterleben macht die Kinder nicht nur zu Zeuginnen. Die Gewalterlebnisse prägen zutiefst die kindliche Entwicklung und Entfaltung. Das Vertrauen sowie Sicherheits- und Schutzbedürfnis dieser Kinder wird grundlegend erschüttert.

Um das Erlebte zu verarbeiten, die längerfristig (selbst-) zerstörerischen Abwehr- und Überlebensstrategien aufzubrechen und um dauerhafte psychische und psycho-somatische Folgen zu verhindern benötigen die Kinder - ebenso wie ihre Mütter - Schutz, Sicherheit, Vertrauen, Ruhe und die Chance, sich mit dem Erfahrenen auseinanderzusetzen.

Eine Fortsetzung des Kontakts mit dem Gewalttäter verhindert diesen Heilungsprozess. Deshalb sollte ein sofortiges und entschlossenes Unterbinden der gewalttätigen Übergriffe und der Schutz vor weiteren Gewalttaten oberste rechtsstaatliche Priorität haben.

Seit der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (Art.19), die Kindern einen Rechtsanspruch auf Sicherheit vor psychischer und physischer Gewalt gewährt, und dem

Inkrafttreten des Gesetzes zur „Ächtung der Gewalt in der Erziehung“ (§1631 Abs. 2 BGB) sind die gesetzlichen Grundlagen dafür gegeben, den Kontakt zu einem gewalttätigen Vater zu unterbinden.

In der Rechtspraxis wird die von den Kindern miterlebte Gewalt jedoch in der Regel nicht als ausreichende Beeinträchtigung des Kindeswohls beurteilt.

Die bisherige Rechtsprechung hat bereits dazu geführt, dass bei der Ausübung des Umgangsrechts durch den Vater Frauen sowie Kinder verletzt oder sogar umgebracht wurden.

Paradoxerweise werden gewalttätige Väter zwar im Gewaltschutzgesetz als Täter gesehen und es wird ein Kontakt- und Näherungsverbot ausgesprochen, in Sorge- und Umgangsverfahren können jedoch dieselben Männer ihr Besuchsrecht erfolgreich einfordern.

Nur in seltenen Fällen wird in der derzeitigen Rechtsprechung das Umgangsrecht ausgesetzt. Der Mann behält seine Zugriffsmöglichkeiten auf die Frau und die Kinder.

Autonome Frauenhäuser treten daher für eine Veränderung der bestehenden Rechtslage und -praxis mit folgenden Forderungen ein:

Mädchen und Jungen müssen als Betroffene von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt wahr- und ernst genommen werden!

In der Rechtsprechung muss sich widerspiegeln, dass der gewalttätige Vater das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung verletzt und er somit seine Erziehungsfähigkeit verwirkt.

Um eine weitere Gefährdung des Kindes und der Mutter zu verhindern, muss gewalttätigen Vätern das Umgangsrecht entzogen werden.

Kinderschutz muss vor „Väterrecht“ gelten.

Kontakte zu gewalttätigen Vätern dürfen nicht gegen den Willen des Kindes stattfinden.

Gewaltbetroffenen Müttern muss das alleinige Sorgerecht zugesprochen werden, damit sie für sich und ihre Kinder handlungsfähig sind.

Mädchen und Jungen benötigen mit ihren Müttern wirksamen Schutz und Unterstützung.

Kontakt:

Tanja Brückmann

Andrea Drobe